

Bewegliche Denkmale und Zubehör

Zu Definition und Anwendung zweier Begriffe

Volker Osteneck



■ 1 Villa S. in W., Außenansicht (Foto 1993).

Im Denkmalschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg heißt es in Absatz 2 zu § 2: „Zu einem Kulturdenkmal gehört auch das Zubehör, soweit es mit der Hauptsache eine Einheit von Denkmalwert bildet.“ Hierzu vermerkt der Gesetzeskommentar (Strobl-Majocco-Birn S. 42) erläuternd, der Begriff Zubehör bezeichne „selbständige bewegliche Sachen, die in einem Funktionszusammenhang mit der Hauptsache stehen“. Zu diesem Funktionszusammenhang muß dann die Einheit von Denkmalwert treten, d. h. es müssen wissenschaftliche, künstlerische oder heimatgeschichtliche Gründe für eine enge Bindung an das Baudenkmal sprechen.

„Selbständige bewegliche Sachen“ – diese Definition trifft auch auf bewegliche Kulturdenkmale zu, denen dieses Heft gewidmet ist. Doch gibt es einen wesentlichen Unterschied zwischen beweglichem Kulturdenkmal und Zubehör: Ein bewegliches Kultur-

denkmal, sei es ein Einzelstück oder eine Sammlung, eine Bibliothek oder ein Archiv, besitzt seinen Denkmalwert aufgrund der ihm innenwohnenden Eigenschaften. Das heißt, es hat für sich gesehen eine wissenschaftliche, künstlerische oder heimatgeschichtliche Bedeutung, die seine Erhaltung im öffentlichen Interesse begründet. Da ein Einzelstück oder eine Sammlung als bewegliches Kulturdenkmal nicht ortsgebunden ist, verliert es bei einem Ortswechsel seine Denkmaleigenschaft nicht. Dagegen ist ein beweglicher Gegenstand, dessen Denkmalwert von seiner Eigenschaft als Zubehör abhängt, in seiner Denkmaleigenschaft an das Baudenkmal gebunden und wird denkmalrechtlich wie dieses behandelt. Das Zubehörstück steigert seinerseits den Denkmalwert und die Aussagekraft des Baudenkmal, zu dem es gehört. Daraus folgt, daß eine Unterscheidung zwischen beweglichem Denkmal und Zubehör denkmalrechtlich

notwendig ist. Diese Unterscheidung ist bisweilen nicht leicht zu treffen. Zudem gibt es Objekte, die als bewegliche Kulturdenkmale gelten können und gleichzeitig als Zubehör anzusehen sind. In der Regel wiegt dann die Zubehöreigenschaft schwerer, da davon auch das zugehörige Baudenkmal betroffen ist.

Im Anschluß an diesen Beitrag werden bewegliche Kulturdenkmale portraithaft vorgestellt. Es bietet sich an, einige davon zur Erörterung der Frage nach der Unterscheidung zwischen Zubehör und beweglichem Kulturdenkmal heranzuziehen.

– Von der Sammlung astronomischer Instrumente in Ellwangen ist überliefert, daß sie in ihrem Kern auf Fürstpropst Johann Christoph Adelman von Adelmansfelden in Ellwangen zurückgeht, dann nach und nach an das dortige Jesuitengymnasium gelangte. Die Sammlung entstand mit Sicherheit für Ellwangen und wurde



■ 2 Villa S. in W., Arbeits- und Speisezimmer (Foto 1993). Für diese Villa im Stil des Neuen Bauens aus dem Jahr 1929 entwarf der Architekt Herre nicht nur die Architektur, sondern zeichnete auch für die gesamte Innenausstattung verantwortlich, die sich fast unverändert erhalten hat. Bau, wandfeste Ausstattung und Mobiliar bilden eine formale Einheit von Denkmalwert.

dort auch genutzt, doch gibt es keine Anbindung an irgendein Ellwanger Gebäude. Daher bilden sie ebenfalls kein Zubehör.

– Grabplatten als bewegliche Kulturdenkmale zu sehen, fällt schon ob ihres großen Gewichts schwer. Die Gottesauer Grabplatten haben einen sehr engen Bezug zu ihrem ursprünglichen Standort, dem Benediktinerkloster Gottesaue, und wären zu dessen Zubehör zu zählen, wenn nicht das Kloster schon Ende des 16. Jahrhunderts abgebrochen worden wäre. Der Verlust des Gebäudes nahm ihnen die Eigenschaft als Zubehör und machte sie zu beweglichen Denkmälern.

– Bei der Maulbronner Stiftertafel würde man spontan von Zubehör sprechen wollen. Ein enger historischer Zusammenhang mit dem Kloster ist vorhanden. Das Kloster selbst steht noch und hat jahrhundertlang diese Tafel in hohen Ehren gehalten. Dennoch: Die Tafel steht heute im Museum. In welchem Raum stand sie ursprünglich? Welche Funktion hatte sie in dem Kloster? Diese Fragen können heute nicht mehr beantwortet werden. Eine Zubehöreigenschaft der Tafel ist zu vermuten, aber nicht zu begründen. Daher ist es zum besseren Verständnis von Kloster und Tafel notwendig, daß die Tafel nicht aus dem Klosterbereich entfernt wird (was durch eine entsprechende Verfügung bei der Eintragung in das Denkmalbuch erreicht wurde), ohne daß direkt von Zubehör gesprochen werden kann.



■ 3 Kernen-Stetten, ev. Pfarrkirche, 1698/99 anstelle eines Vorgängerbaus errichtet, von dem noch der Turm von 1471 steht. Die Prinzipalstücke Altar, Kanzel und Taufstein stammen aus der Bauzeit. Altar und Kanzel gehören zur wandfesten Ausstattung, Taufstein und Altarkreuz, das bis 1941 an der Wand hing, sind zeitgleiches Zubehör. Aus historischen Gründen ist auch das Epitaph von 1601 für den Ortsherren Konrad Ludwig Thumb von Neuburg als Zubehör anzusehen (Foto vor 1983).



■ 4 Schwäbisch Gmünd, St. Franziskus, Franziskusreliquiar, Rückseite (Foto 1991), ein Werk des Goldschmieds Fritz Möhler aus dem Jahre 1945, auf dem Boden inschriftlich bestimmt „parochiam S. Francisci Gamundiae urbis, quae est colonia antiquissima Franciscanorum in Germania“. Ob die Franziskanerkirche wirklich die älteste Franziskaner-Niederlassung in Deutschland ist, sei dahingestellt. Durch die Inschrift ist jedenfalls aufgrund der historischen Einheit von Denkmalwert das Reliquiar als Zubehörstück der Kirche gesichert.

– Mit der Kirchenbibliothek in Wertheim haben wir ein Beispiel dafür, daß eine Sammlung für sich gesehen ein bewegliches Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung sein und zugleich Zubehörcharakter haben kann: Nördlich des Chors der Stiftskirche befindet sich noch heute ein zweigeschossiger Anbau, der inschriftlich als Ort für die Unterbringung der Bibliothek bezeugt ist.

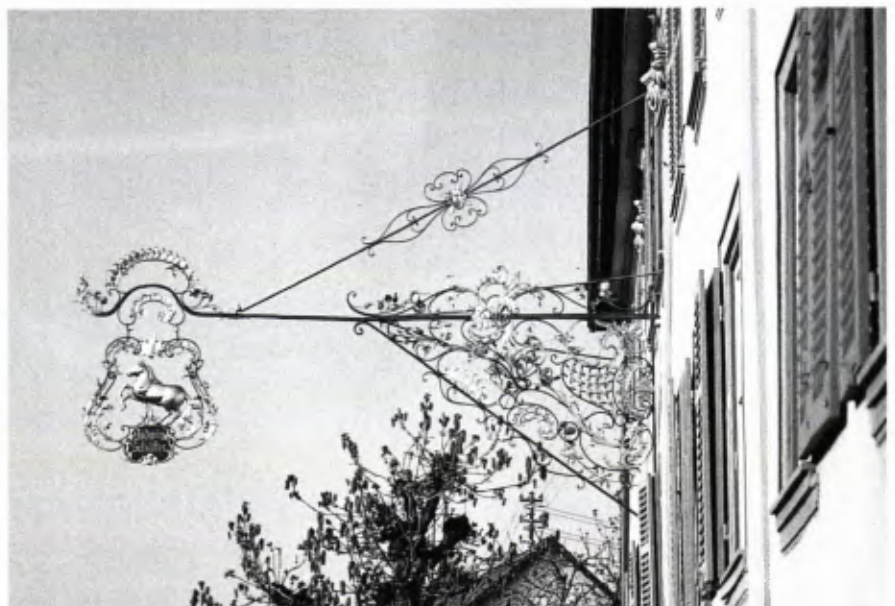
In Kunstführern, wissenschaftlichen Werken u. a. m., die sich mit der Beschreibung von Baudenkmalen beschäftigen, wird in der Regel der Begriff Ausstattung als Synonym zu Zubehör angewandt. Ausstattung meint dann bewegliche Ausstattung wie etwa Mobiliar im Unterschied zu wandfester oder bauebundener Ausstattung wie Stukkaturen, Fenster oder Türen. Diese zählen zum Ausbau bzw. zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes. Eine genaue Zuordnung der Gegenstände zu einem der beiden Begriffe ist bisweilen nicht leicht zu vollziehen. Gemeinsam ist beiden Begriffen die enge Verbindung zur Hauptsache, dem Baudenkmal.

Wie oben erwähnt, reicht der Funktionszusammenhang eines beweglichen Gegenstandes mit dem Baudenkmal alleine nicht aus, um eine Zugehörigkeit im Sinne des Denkmalschutzgesetzes zu bestimmen. Nicht jeder Stuhl in einem denkmalwerten Schloß, nicht jede Skulptur einer Kirche ist als Zubehör denkmalgeschützt. Baudenkmal und zugehöriges bewegliches Objekt müssen eine

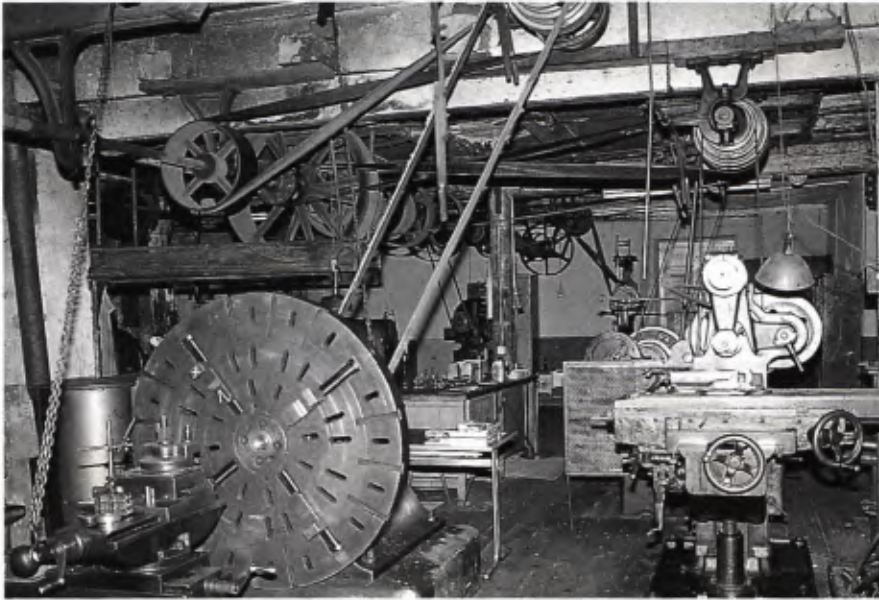
Einheit von Denkmalwert bilden, d. h. über den Funktionszusammenhang hinaus muß es wissenschaftliche, künstlerische oder heimatgeschichtliche Gründe geben, aus denen sich eine enge Beziehung zwischen dem beweglichen Objekt und dem Baudenkmal herleiten lassen kann. Erst diese Einheit von Denkmalwert macht den beweglichen Gegenstand zu einem Zubehörstück und damit zu einem Teil des Kulturdenkmals, unabhängig davon, ob er für sich genommen ein – bewegliches – Kulturdenkmal wäre oder nicht.

Zur Feststellung der Einheit von Denkmalwert können formale, historische und funktionale Kriterien herangezogen werden.

Die wohl anschaulichste Bindung eines beweglichen Objektes an das Baudenkmal als Hauptsache beruht auf einer formalen Einheit. Hier werden in erster Linie künstlerische Gründe für eine Zugehörigkeit sprechen: Bau und Ausstattung können aus derselben Zeit stammen oder sind vom selben Bauherren in Auftrag gegeben. Sie gehören womöglich in den gleichen Werkstattzusammenhang oder wurden sogar von demselben Künstler entworfen. Die formale Einheit von Denkmalwert ist hier offensichtlich. Dagegen kann eine zum Stil einer Kapelle passende, kürzlich aus dem Kunsthandel erworbene Marienfigur ebensowenig zum Zubehör im denkmalrechtlichen Sinne gezählt werden wie etwa die Anschaffung von neu hergestellten Möbeln



■ 5 Bretzfeld-Schwabbach, Gasthof Rössle (Hauptstr. 17/19, Foto 1999). Das 1723 errichtete überaus stattliche barocke Wirtshaus besitzt noch seinen schmiedeeisernen Ausleger aus der Erbauungszeit. Die Zugehörigkeit ergibt sich aus der formalen und der funktionalen Einheit von Denkmalwert.



■ 6 Staufen, Werkstatt Fark (Foto 1990). Seit 1892 ist hier die feinmechanische Werkstätte angesiedelt. Die technische Einrichtung aus dem Ende des 19. und dem Anfang des 20. Jahrhunderts ist mit einzelnen für den Betrieb erforderlichen späteren Ergänzungen und Änderungen noch vollständig erhalten. Die funktionale Einheit von Denkmalwert machen das Werkzeug und die Maschinen zu Zubehörteilen.

nach Entwürfen von Marcel Breuer für eine Villa aus der Zeit des Neuen Bauens.

Die formale Einheit muß sich nicht immer auf das ganze Bauwerk beziehen, sondern kann sich auch auf Umbauphasen eines Gebäudes oder Neuausstattungen einzelner Räume beschränken. Beispielsweise können Beichtstühle, die im Zusammenhang mit der Barockisierung eines gotischen Kirchenraumes neu angefertigt wurden, Zubehör darstellen; desgleichen die mobile Neuausstattung der Beletage eines barocken Schlosses nach einem Umbau im 19. Jahrhundert. Als Zubehör zu bezeichnen sind auch ältere Ausstattungsstücke, die aus künstlerischen, inhaltlichen oder funktionalen Gründen in einen Neu- oder Umbau integriert wurden, so daß der Bau auf die Ausstattungsstücke abgestimmt ist oder gar für diese extra errichtet wurde, etwa die Umgestaltung eines Raumes in einem Schloß zu einem Archiv oder der Bau einer Kapelle für ein Marienbild.

Die engste historische Einheit ist dann gegeben, wenn ein Gegenstand ausdrücklich für ein Bauwerk bestimmt wurde und sich auch noch dort befindet. Besonders anschaulich wird diese Einheit an den vielen Stiftungen von Gegenständen z.B. an Kirchen und Klöstern, getätigt von bekannten Persönlichkeiten oder zu besonderen Anlässen. Bei der Ermittlung dieser historischen Einheit ist eine schriftliche Überlieferung notwendig, etwa Jahreszahlen, Wappen oder Inschriften

am Objekt selbst oder Archivalien, die auf die Stiftung hinweisen. Es ist hier in erster Linie die heimatgeschichtliche Bedeutung, die die Begründung für eine Zubehöreigenschaft abgibt.

Eine historische Einheit kann auch vorliegen, wenn das Ausstattungsstück über einen längeren Zeitraum hinweg in einem Gebäude untergebracht wurde, mit diesem sozusagen viel gemeinsame Geschichte erlebt hat.

Das Kriterium „funktionale Einheit“ hebt sich gegenüber dem oben genannten allgemeinen Funktionszusammenhang insofern ab, als es hier um die historische Funktion der Gebäude geht. Die Begründung für eine Zubehöreigenschaft kann sich hier neben der heimatgeschichtlichen vor allem auf die wissenschaftliche Bedeutung stützen. Auf dem Gebiet der sakralen Kunst ist z.B. das Gnadenbild einer Kirche, das Zielpunkt von Wallfahrten ist und dadurch dem entsprechenden Kirchenbau seine besondere Funktion, oft zusätzlich seine Form und seine Geschichte gibt, als Zubehör zu betrachten. Weiterhin können Gegenstände genannt werden, die auf eine besondere Art von Heiligenverehrung oder von Prozessionen hinweisen, etwa Prozessionskreuze oder Votivtafeln. Bei der Profanarchitektur wäre z.B. an eine Apotheke mit ihrer vielfältigen Einrichtung zu denken, an die Kulissen eines Barocktheaters oder an die vielen historischen Werkzeuge einer Werkstatt, die die Funktion des Werkstattgebäudes erst richtig anschaulich werden lassen.



■ 7 Kloster Ochsenhausen, „Observatorium Astronomicum“, Azimutalquadrant. Erst durch dieses 1793 für das Kloster konstruierte Instrument wird die Funktion des Turms als Sternwarte richtig anschaulich. Das Foto zeigt den Zustand 1990 nach der Restaurierung mit ergänztem Fernrohr.

Zubehörstücke gehören zu den Bestandteilen eines Baudenkmals, die am meisten gefährdet sind, weil sie sich leicht und ohne Beschädigung der Bausubstanz entfernen lassen. Zudem ist das Bewußtsein für den Wert von Zubehörteilen nicht bei jedem Eigentümer vorhanden, der sonst mit Recht stolz auf sein Baudenkmal ist und sich um dessen Erhaltung sehr bemüht. Hier ist noch viel Aufklärungsarbeit von seiten des Landesdenkmalamts notwendig. Bei der Erfassung des Zubehörs ist vom Denkmalamt besondere Behutsamkeit im Vorgehen gefordert. Es zeigen gerade die Verluste in jüngster Zeit, wie notwendig die Erfassung und Bewahrung von Zubehörstücken ist. Leer geräumte Baudenkmale machen augenfällig, welchen Wert das Zubehör für das Ganze haben kann. Oft ist es das Zubehör, das den Räumen ihre Anschaulichkeit gibt, deren Nutzung verdeutlicht, ihnen ein menschliches Maß verleiht und dadurch zum Verständnis für das Ganze wesentlich beiträgt.

Literatur:

Heinz Strobl / Ulrich Majocco / Helmut Birn: Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg. Kommentar. Stuttgart-Berlin-Köln 1989. Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg: Merkblatt zur denkmalschutzrechtlichen Einordnung des Zubehörs eines Kulturdenkmals, § 2 Abs. 2 DSchG, herausgegeben Stuttgart 1995.

Anja Stangl: Die beweglichen Kulturdenkmale in Baden-Württemberg. Denkmal-

pflege in Baden-Württemberg 1996, S. 120–125.

Zum Thema Zubehör ist besonders noch auf die Beiträge im Nachrichtenblatt „Denkmalpflege in Baden-Württemberg“ hinzuweisen: Alto Brachner: Ein einmaliger Fund: Die Barocksternwarte des Reichsstiftes Ochsenhausen, ebd. 14, 1985, S. 146–159 (astronomisches Gerät).

Julius Fekete: Das Central-Theater in Esslingen. Ein technik- und kulturgeschichtliches Denkmal aus der Frühzeit des Kinos, ebd. 17, 1988, S. 169–174 (Vorführraum mit Projektor).

Wolfgang Mayer: „Fabrik“ – „Verbotener Eingang“. Ott-Pausersche Silberwaren- und Bijouteriefabrik in Schwäbisch Gmünd, ebd. 22, 1993, S. 111–115 (Fabrik mit vollständigem Inventar).

Konrad Krimm / Ulrike Plate: Das Mobiliar im Generallandesarchiv Karlsruhe. Ein Behördenbau der Jahrhundertwende und seine Ausstattung, ebd. 25, 1996, S. 251–257.

Judith Breuer / Saskia Esser / Hans-Joachim Scholderer: Das Schloßtheater in Ludwigsburg ist restauriert. Zu Baugeschichte, Denkmalwert und denkmalpflegerischem Konzept, ebd. 27, 1998, S. 167–176 (Bühnenmaschinerie und Kulissen).

Bei den abgebildeten Beispielen wurden dankbar Hinweise und Informationen aus dem Kollegenkreis aufgenommen; weitere Quellen waren Inventare und andere einschlägige Publikationen sowie Denkmallisten.

Dr. Volker Osteneck

LDA · Inventarisierung

Mörikestraße 20

70178 Stuttgart